Gemeinde Rohrbach

Ordnungsamt

Absender

Bitte Antrag im Original oder per E-Mail einreichen!

An

Gemeinde Rohrbach
Ordnungsamt
Hofmarkstr. 2
85296 Rohrbach

Eingang bei Gemeinde

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines (Traditions-)Feuers

1. Angaben zum Antragsteller/Veranstalter (verantwortliche Person)

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

2. Angaben zum (Traditions-)Feuer

Es soll folgendes Feuer stattfinden: _____

Datum, Uhrzeit: _____

Abbrennort _____

(Gemarkung, genaue Lagebezeichnung): _____

Brennmaterial: _____

Hinweise:
Ich versichere, die unten aufgeführten Auflagen einzuhalten. Die Zustimmung des Grundstückeigentümers liegt vor. Kleinlöschgeräte werden durch den Verantwortlichen bereitgehalten.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Hinweise für das Verbrennen von forst-/landwirtschaftlichen Abfällen

- Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 6 Uhr bis 18 Uhr zulässig.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit sind die erforderlichen Abstände zu Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie zu Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten.
- Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- Bei starkem Wind oder Waldbrandgefahr darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.

Hinweise zum Abbrennen von Osterfeuern und anderen Brauchtumsfeuern

Brauchtums- oder Traditionsfeuer, wie z. B. Oster- und Sonnwendfeuer sind nur zulässig, wenn sie von einer größeren Organisation (z. B. Dorfgemeinschaft) oder Vereinen ausgerichtet werden und im Rahmen einer für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.

Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können (§ 3 Abs. 1 Satz VVB).

Folgende Entfernungen **sind** einzuhalten:

- mindestens 100 Meter von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
- mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VVB)
- mindestens fünf Meter von Gebäuden, vom Dachvorsprung ab gemessen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VVB) mindestens fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen (§4 Abs. 1 Satz 1 VVB)

Offene Feuerstellen (z. B. Lagerfeuer, Grillfeuer, Fackeln) sind erlaubnisfrei, wenn sie ausschließlich auf Privatgelände oder auf dafür durch die Gemeinde ausgewiesenen Grill- und Feuerstätten betrieben **und** die oben genannten Entfernungen eingehalten werden.

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine **Erlaubnis der unteren Forstbehörde** (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG), bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen eine Ausnahme der Gemeinde (§ 25 VVB) erforderlich.

Auch bei erlaubten Feuerstellen müssen folgende Bestimmungen beachtet werden:

- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) verwendet werden.

- Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockener Reisig.
- Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 VVB). Für unverwahrtes Lagerfeuer im Freien bei Nacht ist eine Ausnahme der Gemeinde erforderlich (§ 25 VVB).
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen (§ 4 Abs. 2 VVB).
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 4 Abs. 3 Satz 2 VVB).
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist – wie sonstige anfallende Abfälle – wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen (Art. 33a Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
- Ein geeignetes Löschgerät muss vorhanden sein.
- Es darf keine Belästigung durch Rauch entstehen.

Zustimmung des Grundstücksberechtigten

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) darf grundsätzlich jeder alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten (Art. 22 Abs. 1 und 2 BayNatSchG). Dieses sogenannte Betretungsrecht gilt nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen. Das Entzünden und Betreiben **offener Feuer zum Grillen, als Lagerfeuer oder als Traditionsfeuer** (Bergfeuer, Johanni- bzw. Sonnwendfeuer u. ä.) in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“ und wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten – für das Sammeln von Brennholz im Wald auch die Zustimmung des Waldbesitzers – erforderlich. Die oben aufgeführten Auflagen werde ich einhalten. Zustimmung des Grundstückeigentümers liegt vor.

Die Gemeinde Rohrbach leitet die Anzeige zur Kenntnisnahme an die Polizeiinspektion Pfaffenhofen sowie an die zuständige freiwillige Feuerwehr weiter.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an folgende Stelle:
Gemeinde Rohrbach
Ordnungsamt
Hofmarkstr. 2
85296 Rohrbach

Telefon: 08442/9670-17
E-Mail: Ordnungsamt@rohrbach-ilm.de